

RAHMENSATZUNG für die FREIE WÄHLER Bezirksvereinigungen

Auf der Landesmitgliederversammlung vom 09. Juni 2018 wurde gemäß § 3 (2) der Satzung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz folgende Rahmensatzung für die FREIE WÄHLER Bezirksvereinigungen beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich, Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Bezirksvereinigung FREIE WÄHLER Bezirk ... umfasst den räumlichen Geltungsbereich des im Landeswahlgesetz Rheinland-Pfalz amtlich festgelegten Wahlbezirk....
- (2) Die Bezirksvereinigung FREIE WÄHLER Bezirk ... trägt den Namenszusatz....
- (3) Sitz der Bezirksvereinigung ist der jeweilige Ort, an dem der Vorsitzende der Bezirksvereinigung seinen Wohnsitz hat.
- (4) Die Bezirksvereinigung ist eine Gliederung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Die Bezirksvereinigung wirkt nach den Bestimmungen der Landessatzung bei der Bildung der Organe und der Willensbildung der Landesvereinigung sowie bei der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerbern aus den Reihen ihrer Bezirksvereinigung zur Landtagswahl mit. Die Bezirksvereinigung unterstützt die organisatorischen und die politischen Interessen der ihr angehörenden Gliederungen im Rahmen der Vorgaben der Landessatzung.

§ 3 Organe

Organe der Bezirksvereinigung sind

1. die Bezirksmitgliederversammlung
2. der Bezirksvorstand.

§ 4 Die Bezirksmitgliederversammlung

(1) Die Bezirksmitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bezirksvereinigung. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Bezirksvorstands;
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Bezirksvorstands;
3. die Wahl des Bezirksvorstands;
4. die Beschlussfassung über gestellte Anträge;
5. die Beratung des Arbeitsprogramms und der Jahresplanung;

6. Meinungsbildung und Beschlussfassung zu politischen Themen mit regionalem und überregionalem Bezug;
7. Initiierung und organisatorische Verantwortlichkeit für die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben. Die Delegation von Aufgaben an einzelne Mitglieder oder Mitglieder des Bezirksvorstands ist möglich;
8. Die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern aus den Reihen der Bezirksvereinigung für Bezirkslisten zur Landtagswahl unter Beachtung der Vorgaben des jeweils gültigen Landeswahlgesetzes oder falls die Landesvereinigung zur Landtagswahl mit Landesliste antreten sollte, die Festlegung einer Vorschlagsliste für die Bewerberinnen und Bewerber aus den Reihen der Bezirksvereinigung.

(2) Die Bezirksmitgliederversammlung tagt in der Regel einmal im Jahr. Sie wird vom Bezirksvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen auf elektronischem Weg einberufen. Die Landesvereinigung ist durch Übersendung einer Einladung an die Landesgeschäftsstelle zu unterrichten. Zu einer weiteren Sitzung tritt die Bezirksmitgliederversammlung zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder der Landesvorstand dies verlangen.

(3) Über jede Bezirksmitgliederversammlung ist vom Bezirksschifführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist sofort nach Erstellung (max. 2 Wochen) zur Prüfung dem Bezirksvorstand auf elektronischem Weg zu übersenden. Wenn 2 Wochen nach Übersendung an den Bezirksvorstand von diesem kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Es ist sodann an alle Mitglieder der Bezirksvereinigung und der Landesgeschäftsstelle zur Kenntnis zu übersenden.

§ 5 Bezirksvorstand

(1) Dem Bezirksvorstand gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Bezirksvorsitzende;
2. zwei gleichberechtigte stellvertretende Bezirksvorsitzende;
3. der Bezirksschifführer;
4. der Bezirksschatzmeister.

(2) Die Bezirksvereinigung wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der 1. Vorsitzende. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der lebensältere der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Bezirksvorstand führt die Beschlüsse der Bezirksmitgliederversammlung aus, entwirft das Arbeitsprogramm und die Jahresplanung, erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die Bezirksvereinigung in der Öffentlichkeit. Der Vorsitzende darf nur gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden oder mit dem Schatzmeister Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen abschließen. Laufende Geschäfte mit Zahlungsverpflichtungen, die den laufenden Betrieb aufrecht erhalten, können bis zu einer Höhe von 200,00 Euro vom Bezirksvorsitzenden allein unterzeichnet werden. Vertretungsberechtigt für den Bezirksvorsitzenden sind gemeinsam die beiden stellvertretenden Bezirksvorsitzenden.

(3) Der Bezirksvorstand tagt in der Regel alle drei Monate. Er wird durch den Bezirksvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen auf elektronischem Weg einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Bezirksvorstand zusammen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt. Vorstandsbeschlüsse erfolgen durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder. Eilbeschlüsse können durch Umlaufbeschluss auf elektronischem Weg erfolgen.

(4) Über jede Bezirksvorstandssitzung ist vom Bezirksschifführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist sofort nach Erstellung (max. 2 Wochen) zur Prüfung dem Bezirksvorstand auf elektronischem Weg zu übersenden. Wenn 2 Wochen nach Übersendung an den Bezirksvorstand von diesem kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 6 Mittelverwendung

Die Mittel der Bezirksvereinigung sind, soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Kosten des Geschäftsbetriebs der Bezirksvereinigung benötigt werden, ausschließlich für Zwecke nach Maßgabe des Aufgabenbereichs nach § 4 dieser Satzung sowie der politischen Bildung, der Wahlwerbung und Öffentlichkeitsarbeit einzusetzen. Vorgaben des Landesvorstands über die Mittelverwendung und deren ordnungsgemäße Rechenschaftspflicht aus Zuflüssen der Parteienfinanzierung sind unbedingt zu beachten.

§ 7. Wahlen

Es gilt die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.

§ 8. Beschlussfähigkeit und Verfahren

(1) Bezirksmitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bezirksvorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Bezirksvorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Hinsichtlich der Geschäftsordnung für die Durchführung von Bezirksmitgliederversammlungen finden § 2, § 3, (1), (2) Satz 1, 2, 4 und 5, Absatz 3, § 4, § 5, § 6, Absatz 1, Absatz 4, § 8, Absatz 1, § 9, Absatz 3, Ziffer 1. und 3., § 10, § 11, § 12 und § 13 der GOBFW entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde mit Satzungsänderungsbeschluss der Bezirksmitgliederversammlung vom in beschlossen, löst damit die bisherige Bezirkssatzung ab und tritt am In Kraft.